# S 4 SO 1986/22

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Sozialhilfe |
| Abteilung | 2. |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 4 SO 1986/22 |
| Datum | 08.05.2023 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 2 SO 1665/23 |
| Datum | 28.02.2024 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 8. Mai 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

**Tatbestand**

Der KlÃ¤ger macht eine UntÃ¤tigkeit des Beklagten im Hinblick auf ausstehende Antworten auf sein Schreiben vom 23.03.2020 geltend.

Der 1980 geborene, voll erwerbsgeminderte KlÃ¤ger erhielt vom Beklagten Ã¼ber viele Jahre bis 30.09.2021 laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, vgl. Bewilligungsbescheide vom 23.06.2021 und 20.08.2021 sowie Aufhebungsbescheid vom 23.09.2021). In der Folgezeit lehnte der Beklagte mehrere (Neu-)AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers ab. Zahlreiche hiergegen erhobene Widerspruchs-, Klage- Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes blieben erfolglos.

Mit Schreiben vom 26.02.2023, eingegangen beim Sozialgericht (SG) Reutlingen am selben Tag, hat der KlÃ¤ger u.a. UntÃ¤tigkeitsklage (Bl. 2 SG-Akte) in Bezug auf ein Schreiben an den Beklagten vom 23.03.2020 (vgl. Bl. 18 SG-Akte; Bl. 157 VA) erhoben und ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte mit Schreiben vom 23.03.2020 aufgefordert worden, sei eine ErklÃ¤rung dazu abzugeben, warum die Bankbuchungen nicht zu den Bewilligungsbescheiden passten. WÃ¶rtlich hat der KlÃ¤ger weiter angegeben: â□□Ich mÃ¶chte hiermit UntÃ¤tigkeitsklage gegen das Sozialamt einreichenâ□□. Zudem hat der KlÃ¤ger in seiner Klageschrift den Kammervorsitzenden wegen Befangenheit abgelehnt und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Das SG hat den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von PKH mit Beschluss vom 12.01.2023 abgelehnt. ZunÃ¤chst kÃ¶nne der Vorsitzende hierÃ¼ber selbst entscheiden, da das Ablehnungsgesuch des KlÃ¤gers unzulÃ¤ssig sei. Ein Ablehnungsgesuch sei nÃ¤mlich unzulÃ¤ssig, wenn dessen BegrÃ¼ndung vÃ¶llig ungeeignet sei oder wenn mit ihm rechtsmissbrÃ¤uchlich verfahrensfremde Zwecke verfolgt wÃ¼rden, z.B. um Richter, die eine missliebige Rechtsansicht vertreten, auszuschalten. Dies sei hier der Fall. Soweit der KlÃ¤ger zur BegrÃ¼ndung seiner Ablehnung fehlende Unterschriften auf SchriftsÃ¤tzen geltend mache, seien diese fehlenden Unterschriften der eingefÃ¼hrten elektronischen AktenfÃ¼hrung geschuldet und zur BegrÃ¼ndung eines Ablehnungsgesuchs vÃ¶llig ungeeignet. Soweit der KlÃ¤ger, der in der Vergangenheit schon ausgefÃ¼hrt habe, er wolle nichts ungenutzt lassen, um jeden Einzelschritt des Vorsitzenden zu Fall zu bringen (vgl. Schreiben des KlÃ¤gers vom 01.03.2022 im Verfahren S 4 SO 608/21), dem Vorsitzenden ohne nÃ¤here Spezifizierung Rechtsbeugungen und die Nutzung korrupter Quellen vorwerfe, gehe es ihm mit seinen Ablehnungsgesuchen offensichtlich allein darum, den Vorsitzenden, der ihm missliebige Rechtsansichten vertrete, auszuschalten.
Die ausdrÃ¼cklich als UntÃ¤tigkeitsklage erhobene Klage habe keine Erfolgsaussichten. Sie sei bereits unzulÃ¤ssig. Eine UntÃ¤tigkeitsklage sei nach Â§ 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach nÃ¤herer Maâgabe zulÃ¤ssig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht beschieden worden sei, d.h. es mÃ¼sse der Erlass eines Verwaltungsaktes und nicht einer sonstigen Amtshandlung begehrt werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da der KlÃ¤ger lediglich die ErlÃ¤uterung von Bankbuchungen und Bewilligungsbescheiden, also eine sonstige Amtshandlung begehre. DafÃ¼r komme eine UntÃ¤tigkeitsklage nicht in Betracht.

Die gegen den Beschluss vom 12.01.2023 erhobene Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg ist erfolglos geblieben (vgl. Beschluss vom 06.04.2023, â□□ L 7 SO 161/23 B -). Zur BegrÃ¼ndung ist auf die AusfÃ¼hrungen des SG verwiesen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt worden, dass, soweit der KlÃ¤ger im Beschwerdeverfahren sein Begehren nun dahingehend fasse, dass es ihm nicht nur um ErlÃ¤uterungen gehe, sondern um Bewilligungsbescheide, die zu Bankbuchungen aus dem Zeitraum Dezember 2019 bis Januar 2021 passen, fÃ¼hre dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn eine UntÃ¤tigkeitsklage sei nur auf die â□□ hier aber etwa mit den Bescheiden vom 14.11.2019 und 18.11.2020 erfolgte â□□ Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs, gegebenenfalls konkludent durch Zahlung, gerichtet, nicht aber auf den Erlass eines

Verwaltungsakts bestimmten Inhalts. Der KlÃ¤ger sei insoweit auf die MÃ¶glichkeit der Widerspruchs- und Klageverfahren binnen der gesetzlichen Fristen zu verweisen.

Das SG hat die Klage daraufhin nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 08.05.2023 abgewiesen. Das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden sowie die vom KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich als UntÃ¤tigkeitsklage erhobene Klage seien bereits unzulÃ¤ssig. Zur weiteren BegrÃ¼ndung hat das SG auf den Beschluss Ã¼ber die Ablehnung von PKH vom 12.01.2023 sowie auf die hierzu ergangene, ablehnende Beschwerdeentscheidung des LSG im Beschluss vom 06.04.2023 (LÂ 7Â SO 161/23 B) Bezug genommen.

Gegen den ihm am 10.05.2023 gegen Postzustellungsurkunde zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 11.06.2023, einem Sonntag, Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Er hat zur BegrÃ¼ndung u.a. AusfÃ¼hrungen dazu gemacht, dass er seit dem 01.10.2021 keine Grundsicherung mehr erhalte und sich hierbei auf einen Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 (vgl. Bl.Â 5, 2 LSG-Akte) bezogen. Mit Schreiben vom 17.01.2024 hat der KlÃ¤ger weitere Unterlagen, alle betreffend eines von ihm wohl im Januar 2024 erneut beim Beklagten gestellten Grundsicherungsantrag vorgelegt (Bl. 36 ff. LSG-Akte).

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 8. Mai 2023 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, das Schreiben des KlÃ¤gers vom 23. MÃ¤rz 2020 zu beantworten.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist zur BegrÃ¼ndung auf die angefochtene Entscheidung des SG Reutlingen.

Mit VerfÃ¼gung vom 18.12.2023 (Bl. 23 LSG-Akte), dem Beklagten am 18.12.2023 (vgl. eEB, Bl.Â 24 LSG-Akte) und dem KlÃ¤ger am 20.12.2023 (vgl. PZU, Bl. 29 LSG-Akte) zugestellt, ist Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28.02.2024 bestimmt worden. Der Beklagte hat mitteilen lassen, keinen Vertreter zum Termin erscheinen zu lassen. Ein zunÃ¤chst gestellter Verlegungsantrag des Beklagten ist zurÃ¼ckgenommen worden (vgl. Bl. 32 ff. im Verfahren L 2 SO 1664/23).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28.02.2024 in Abwesenheit

der Beteiligten Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der KlÃ¤ger und die Beklagte ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 SGG). Die Beklagte hat zudem bereits im Vorfeld mitgeteilt, keinen Vertreter zum Termin zu entsenden sowie den zunÃ¤chst gestellten Verlegungsantrag zurÃ¼ckgenommen. Der KlÃ¤ger hat keinen Verlegungsantrag gestellt.

Die gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden.

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist allein die vom KlÃ¤ger erhobene UntÃ¤tigkeitsklage, mit der er vom Beklagten die Beantwortung seines Schreibens vom 23.03.2020 begehrt. Soweit der KlÃ¤ger zuletzt ausgefÃ¼hrt hat, dass er seit dem 01.10.2021 keine Grundsicherung mehr erhalte und sich hierbei auf einen Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 berufen hat, ist dies nicht Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Denn der angegriffene Bescheid ist nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen, das SG hat folgerichtig hierÃ¼ber nicht entschieden und der geltend gemachte Anspruch ist damit auch im Berufungsverfahren nicht zu Ã¼berprÃ¼fen. Der Gegenstand des Berufungsverfahrens ist grundsÃ¤tzlich durch den Umfang der erstinstanzlichen Entscheidung begrenzt (Littmann in Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, Â§Â 143, Rn. 17, beck-online). Eine Berufung, die einen neuen, bisher noch nicht geltend gemachten Anspruch zum Gegenstand hat, ist (mangels Beschwer) grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig (WehrhahnÂ in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl.,Â SGGÂ [Stand: 15.06.2022], Â§ 143, Rn. 15). Lediglich ergÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass, nach erfolglosem Widerspruchsverfahren, inzwischen vom KlÃ¤ger gegen den Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 Klage beim SG Reutlingen erhoben worden ist (-S 4 SO 1182/23 -; Bl. 6 Verfahren L 2 SO 294/24). Gleiches gilt im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers im Schreiben vom 17.01.2024 zu einem erneuten Antrag auf Grundsicherungsleistungen beim Beklagten.

Die so verstandene Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die (UntÃ¤tigkeits-)Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zutreffend unter Bezugnahme auf die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von PKH vom 12.01.2023 und die hierzu ergangene Beschwerdeentscheidung des LSG vom 06.04.2023 (- L 7 SO 161/23 BÂ -) die rechtlichen Grundlagen der ZulÃ¤ssigkeit einer UntÃ¤tigkeitsklage dargestellt (vgl. Â§ 88 Abs.Â 1Â SGG) und richtig ausgefÃ¼hrt, dass eine UntÃ¤tigkeitsklage hier unzulÃ¤ssig ist, da der KlÃ¤ger nicht die Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs, sondern allein die ErlÃ¤uterung von Buchungen, letztlich also die Beantwortung von Fragen, begehrt. Die UntÃ¤tigkeitsklage ist daher allein auf eine reine Amtshandlung gerichtet. DafÃ¼r kommt eine UntÃ¤tigkeitsklage nicht in Betracht. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde weitgehend

ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zurÃ¼ck.

Lediglich ergÃ¤nzend wird ausgefÃ¼hrt, dass sich auch aus dem Vortrag im Berufungsverfahren nichts Anderes ergibt. ZunÃ¤chst ist nicht zu beanstanden, dass das SG die Ablehnungsgesuche wegen offensichtlicher UnzulÃ¤ssigkeit verworfen hat und der abgelehnte Richter von dieser Entscheidung auch nicht ausgeschlossen war (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 20.7.2021 â 2Â BvE 4/20 â juris, Rn. 35 m.w.N.).
DarÃ¼ber hinaus ist eine UntÃ¤tigkeit des Beklagten auch weiter nicht zu erkennen. Der KlÃ¤ger hat selbst bestÃ¤tigt (Bl. 16 SG-Akte) gegen sÃ¤mtliche im Jahr 2019 und 2020 ergangenen Bescheide Widerspruch und Klage erhoben zu haben, so dass bereits Entscheidungen Ã¼ber die Frage der Leistungsberechtigung des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum getroffen worden sind. Eine UntÃ¤tigkeitsklage kann ferner nur auf die zu erfolgende Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs gerichtet sein, nicht aber auf den Erlass eines Verwaltungsakts bestimmten Inhalts (Claus in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., SGG [Stand: 15.06.2022], Â§ 88 Rn. 8). Sollte man das Begehren als eine auf einfaches Verwaltungshandeln gerichtete Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) einstufen, stÃ¼nde diesem bereits die Regelung des Â§ 56a SatzÂ 1 SGG als negativer ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung entgegen. Denn gemÃ¤Ã Â§ 56a Satz 1 SGG kÃ¶nnen Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen â hier der Unterlassung der Bereitstellung der begehrten Informationen â nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Eine Ausnahme zu dieser BeschrÃ¤nkung (vgl. Â§ 56a Satz 2 SGG) liegt hier nicht vor.
Nicht zuletzt hat der Beklagte auf das Schreiben des KlÃ¤gers vom 23.03.2020 mit Schreiben vom 02.04.2020 (vgl. 157a VA) geantwortet und hierin weitere ErlÃ¤uterungen zur Berechnung der Leistungen gemacht, so dass keine UntÃ¤tigkeit des Beklagten erkennbar ist.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 17.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024